

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 1*

*Ausgabetag: 16.01.2025*

*51. Jahrgang*

---

## **INHALT**

**Seite**

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.) | Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Logistikzentrum Maassenstraße“ der Gemeinde Schermbeck; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 2 |
| 2.) | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnbebauung Spechort“ der Gemeinde Schermbeck; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 i. V. m. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)     | 5 |

---

*Impressum: Herausgeber + Gestaltung:*

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.*

*Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –[www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de)– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

*Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.*

*Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.) **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Logistikzentrum Maassenstraße“ der Gemeinde Schermbeck;**  
**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 17.12. 2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Logistikzentrum Maassenstraße“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

**Hinweise:**

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Logistikzentrum Maassenstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam. Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die v. g. Unterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

2. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

**§ 215 Abs. 1 BauGB:**

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**3. Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 BauGB (für eventuelle Entschädigungsansprüche):**

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der **Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)** kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Logistikzentrum Maassenstraße“ ist aus der beigelegten Übersichtskarte ersichtlich.

6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516) in der zuletzt geänderten Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Geltungsbereich, der Ort und die Zeit der Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 13.01.2025

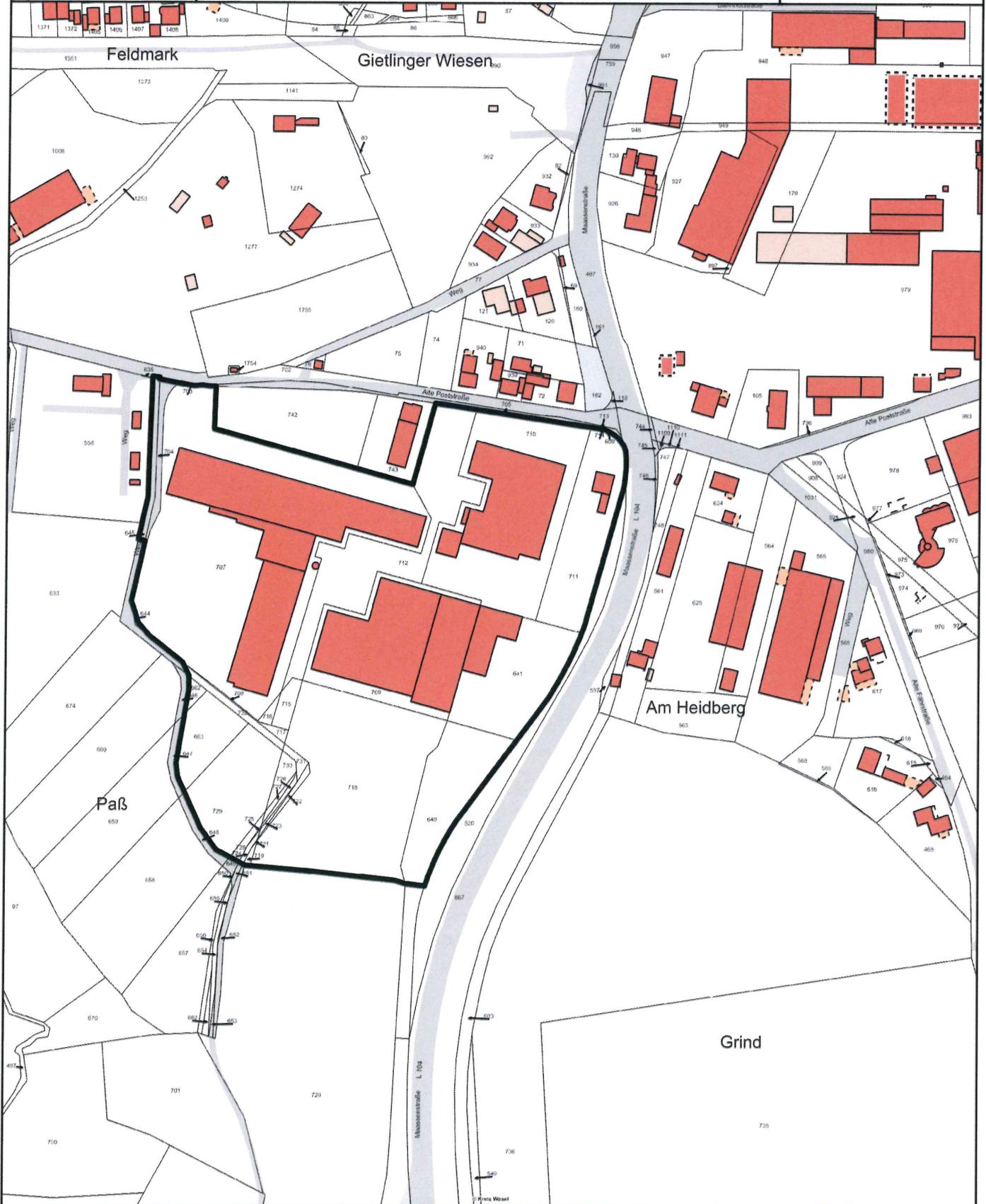
Der Bürgermeister

  
Rexforth

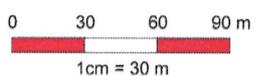


Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15  
"Logistikzentrum Maassenstr." -schwarz umrandet-

Datum: 15.09.2022



Maßstab 1 : 3.000





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### 2.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnbebauung Spechort“ der Gemeinde Schermbeck; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 i. V. m. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 17.12. 2024 den Bebauungsplan Nr. 55 „Wohnbebauung Spechort“ gemäß § 10 i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

#### **Hinweise:**

1. Der Bebauungsplan Nr. 55 „Wohnbebauung Spechort“ wird im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum **13.04.2022** in Kraft gesetzt. Hierbei handelt es sich um den Zeitpunkt, zu dem der ursprüngliche Bebauungsplan in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die v. g. Unterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

2. Gem. **§ 215 Abs. 2 BauGB** wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB:**

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

#### **3. Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 BauGB (für eventuelle Entschädigungsansprüche):**

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der **Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)** kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnbebauung Spechort“ ist aus der beigelegten Übersichtskarte ersichtlich.

6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516) in der zuletzt geänderten Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

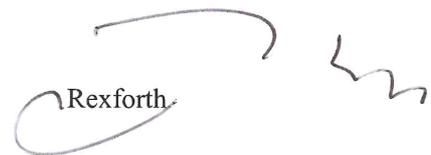
<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Geltungsbereich, der Ort und die Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 55 mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 13.01.2025

Der Bürgermeister

  
Rexforth



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 "Wohnbebauung Spechort"  
-schwarz umrandet-

Datum: 26.07.2024



Maßstab 1 : 1.500

